

# Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 8

Freiburg i. Br., 12. März

1941

Inhalt: Dubium circa Absolutionem Generali modo impertiendam Militibus „Imminenti aut commisso proelio“. — Kirchliche Sorge für die wandernden Katholiken. — Einsichtnahme der kirchlichen Behörden in die Personenstandsregister. — Die Einkommensteuer der Geistlichen. — Familienforschung. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Ernennungen. — Versetzungen.

(Ord. 17. 2. 1941 Nr. 2113.)

## Dubium

circa Absolutionem Generali modo impertiendam Militibus „Imminenti aut commisso proelio“.

Sacra paenitentiarum apostolica

(AAS. XXXII, 1940, N. 13, p. 571.)

In Indice facultatum, quas Ssmus. Dominus Noster Pius div. Prov. Pp. XII concessit pro tempore belli, et de quibus in Acta Ap. Sedis, a. 1939, p. 710 et sqq., legitur:

„Imminenti aut commisso proelio . . . liceat . . . Sacerdotibus absolvere a quibusvis peccatis et censuris quantumvis reservatis et notoriis, generali formula seu communi absolutione, absque praevia orali confessione, sed doloris actu debiti emisso, quando sive prae militum multitudine sive prae temporis angustia singuli audiri nequeant.“

Iamvero quaesitum est: Quid faciendum si aliquando circumstantiae tales sint ut praevideatur moraliter impossibile aut valde difficile fore ut milites turmatim absolvi possint „imminenti aut commisso proelio“?

Sacra Paenitentiarum Apostolica, omnibus mature perpensis, respondendum censuit: In praedictis circumstantiis, iuxta Theologiae moralis principia, licet, statim ac necessarium iudicabitur, milites turmatim absolvere. Sacerdotes autem sic absolventes ne omittant paenitentes docere absolutionem ita receptam non esse profuturam, nisi rite dispositi fuerint eisdemque obligationem manere integram confessionem suo tempore peragendi.

Facta autem de praemissis relatione Ssmo. Domino Nostro Pio div. Prov. Pp. XII ab infra

scripto Cardinali Paenitentiarum Majore in Audientia diei 7 vertentis mensis, idem Ssmus. Dominus resolutionem Sacrae Paenitentiarum approbavit, confirmavit et publicandam mandavit.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Paenitentiarum, die 10. Decembris 1940.

L. Card. Lauri, Paenitentiarum Maior.

L. † S.

S. Luzio, Regens.

(Ord. 6. 2. 1941 Nr. 1372.)

## Kirchliche Sorge für die wandernden Katholiken.

(Kirchlicher Meldebienst).

Wir geben hiermit die Richtlinien der Fuldaer Bischofskonferenz für die Seelsorge der wandernden Katholiken zur Nachachtung bekannt:

I.

Für die abwandernden und zuwandernden Pfarrkinder ist sorgerepflichtet die Pfarrgemeinde.

Die Wanderung ist eine Sorge der gesamten Pfarrgemeinde, sie greift praktisch ein in jede katholische Familie.

1. Für alle Glieder der Pfarrgemeinschaft ist daher wichtig: Aufklärung und Anregung von der Kanzel, vor allem in Anknüpfung an die Lehre vom Corpus Christi mysticum und an die Texte der Hl. Schrift im Hinblick auf die Abwanderung und im Hinblick auf die Zuwanderung.

Das sonntägliche Gemeinschaftsgebet für die abwesenden Brüder und Schwestern sollte in allen Pfarreien gepflegt werden.



Die Auswertung besonderer Gedenktage, im Hinblick auf die Abgewanderten, z. B. des zehnjährigen Gedenktages der Erstkommunion des betreffenden Altersjahrgangs sollte überlegt werden.

2. Daneben ist die Aktivierung bestimmter Gruppen erforderlich.

- a) Die kirchlichen Lebensstände der kirchlichen Pfarrvereinigungen sind besonders anzusprechen.

Aktivierung der Schulkinder im Religionsunterricht, bei der Besprechung der Diaspora, des Laienapostolates!

Meldung von Adressen durch die Kinder!

Aktivierung der Jugendlichen selbst im Schulentlassungsunterricht und in der Christenlehre, in Besprechungen aller pfarrlichen Jugendgruppen, in Zusammenkünften und Aussprachefreien bestimmter Jahrgänge der Schulentlassenen, persönliche Einladung an Hand der Erstkommunikanten- und Schülerverzeichnisse! — Anregung zur Mitverantwortung (Ermittlung der Adressen der früheren Mitschüler), in besonderen Einkehrtagen für bestimmte Gruppen Abwandernder (Landjahr, Arbeitsdienst, Wanderarbeit). Aktivierung der Eltern, aller Frauen und Mütter, aller Männer und Väter in besonderen Elternabenden, in Besprechungen der Pfarrvereinigungen.

- b) Die Mitglieder der Pfarrcaritas und der Seelsorgehilfen sind für Mitsorge und Meldung einzuschalten: die Mitglieder der kirchlichen Vereine, die Gemeindegewerkschaften und Seelsorgehelferinnen, die Schwestern der ambulanten Krankenpflege, die besonderen Zugang zu den Familien der Pfarreien haben.

3. Diese allgemeine Aktivierung kann wirksam unterstützt werden durch eine planvolle Aufteilung der Pfarrei in Bezirke und Unterbezirke, in die je eine vom Pfarrer beauftragte Persönlichkeit aus den Pfarrvereinigungen bzw. aus den kirchlichen Lebensständen verantwortlich ist für die Mitarbeit am Meldedienst.

## II.

Grundlage für die Erfassung der Zugezogenen und der Abwandernden der Pfarrei ist ein Zweifaches:

1. Die exakte Instandhaltung der bischöflich vorgeschriebenen Pfarrkartei, die in besonderer Weise

Zu- und Wegziehende auch nach außen ersichtlich vermerkt.

2. Die erste Auswertung der durch die Pfarrkartei erlangten Kenntnis geschieht durch die Übersendung eines Willkommengrußes an Zugezogene (vgl. Vorlagen der freien Vereinigung für Seelsorgehilfe) und durch den Hausbesuch des Seelsorgers selbst oder der beruflichen und ehrenamtlichen Seelsorgehilfe.

3. Besondere Maßnahmen müssen jedoch erfahrungsgemäß getroffen werden zur besseren Erfassung alleinstehender Zugezogenen.

## III.

Die Information über die gesamte Binnenwanderung hat dadurch zu geschehen, daß der Klerus die Mittel eifrig ausschöpft, die ihm hierfür zur Verfügung stehen (polizeiliche Meldungen). Alle Pfarreien, auch die kleinsten, sollen eine Pfarrkartei einrichten und sie nach Kräften auf dem neuesten Stand halten.

Neben diesen Meldungen muß in allen Pfarreien mit Hilfe des aktivierten Laienapostolates ein Meldedienst eingerichtet werden durch zweckmäßige Aufteilung der Pfarrei in Bezirke und Betreuung dieser Bezirke durch geschulte Laienapostel. Ziel ist: dem Pfarrer bzw. dem Pfarrsekretariat alle zu- und abwandernden Familien und Einzelpersonen mit dem Ziel ihrer Wanderung oder des Umzuges zu melden.

Die Meldungen Abwandernder (mit genauer Angabe der neuen Adresse) sollen von der Abwanderungspfarrei wie folgt geleitet werden: Wenn die Zuwanderungspfarrei bekannt ist, an das zuständige Pfarramt; ist dieses nicht bekannt, geschieht die Meldung an die kirchliche Meldestelle der Diözese, die dann für die Weiterleitung sorgt.

In Städten mit mehreren Pfarreien wird zweckmäßig eine kirchliche Meldestelle der Stadt eingerichtet, an die alle Meldungen der Pfarreien geleitet werden. Ist diese Stelle nicht in der Lage, eine Meldung exakt weiterzuleiten, schiebt sie diese an die Diözesanstelle.

Die Diözesanstelle leitet die Meldung weiter zur Aufnahmepfarrei. Ist sie nicht dazu in der Lage, reicht sie dieselbe an die diözesane Meldestelle der Aufnahmediözese, andernfalls an die Reichsausgleichsstelle des Seelsorgedienstes in Berlin weiter. Diese Stelle ist letztverantwortlich für die Meldung.



Die Meldungen Zugewanderter sind je nach den Verhältnissen zuverlässig und rasch auszuwerten, um soweit wie möglich Zugewanderte in das Pfarrleben einzugliedern und ihnen persönliche Sorge zuzuwenden, wo sie deren bedürfen.

In Großstädten ist notwendig:

1. ein Willkommengruß des Pfarrers an alle in die Pfarrei zugezogenen Familien und Ledigen, die sie mit der Pfarrei und ihren Einrichtungen bekannt macht (zugleich in gewissem Sinne Probe auf die Richtigkeit der Anschrift);

2. die Aufnahme der zugewanderten Familien und Ledigen in die Pfarrkartei. (Sie setzt voraus, daß auch die amtlichen Meldeunterlagen über die Abwanderung Pfarrangehöriger und über Umzüge in der Großstadt beachtet werden, Bezogene entsprechend aus der Kartei ausgeschieden und als Abgewanderte an die Zuwanderungspfarrei gemeldet werden!);

3. die Pflege der Hausbesuche bei Zugewanderten, die in der Großstadt besondere Ansprüche stellt (ehrenamtliche Laienhilfe/Schulung);

4. die Förderung caritativer Sorge, vor allem für Jugendliche und besondere Fälle.

Bei den in die Großstädte zuwandernden katholischen Mädchen sind z. B. nachweislich

in der Regel 50 v. H. unter 21 Jahren  
bis zu 75 v. H. unter 25 Jahren.

Die seelsorgliche Betreuung der zuwandernden Familien und Einzelpersonen wird dem hochw. Klerus besonders ans Herz gelegt. Die Zuwandernden müssen spüren, daß die Gemeinschaft der Gläubigen, daß die Kirche und ihre Hirten sich um sie bemühen. Sie müssen mit dem Leben und den Einrichtungen der Pfarrgemeinde vertraut gemacht werden und bald in der Gemeinde eine neue Heimat finden, wobei Klerus und Gläubige alles aufbieten müssen, was diesem Ziel näher führen kann.

#### IV.

Bei der Einrichtung der pfarrlichen, städtischen und Diözesanstellen soll auf bestehende Einrichtungen seelsorglicher und caritativer Art zurückgegriffen werden.

#### V.

Ein weiteres Mittel zur kirchlichen Erfassung der wandernden Katholiken ist die Selbstmeldung der Wandernden. Zu diesem Zweck ist es dienlich, am Ausgang der Kirche Meldedarten aufzulegen,

die der Fort- bzw. Zuziehende ausfüllt und in einen aufgestellten Kasten oder in den Postbriefkasten des Pfarramtes wirft. Die Gläubigen sind von der Kanzel hierüber zu unterrichten und anzuhalten, sich beim Wegzug zu melden. Auch für wegziehende Angehörige oder Bekannte möge die Meldung vorgenommen werden. Ein Formular dieser Meldeart fügen wir als Beilage unserem Amtsblatt bei. Diese Meldeformulare sind zu beziehen beim Kath. Seelsorgedienst für die Wandernde Kirche in Berlin W 8, Behrenstr. 66, der Preis für 1000 Stück beträgt *R.M.* 6.50.

#### VI.

Als Zentrale für den kirchlichen Melbedienst in unserer Erzdiözese ist das Erz. Missionsinstitut in Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 26, bestimmt und als Leiter Herr Missionar Reichenbach daselbst aufgestellt worden.

Freiburg i. Br., den 6. Februar 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 4. 2. 1941, Nr. 1479.)

### **Einsichtnahme der kirchlichen Behörden in die Personenstandsregister.**

Laut Mitteilung der Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat der Herr Reichsminister des Innern in dem Erlaß vom 30. September 1940, Z. IId 69 II — III/40 — 5619 b, betr. Einsichtnahme der kirchlichen Behörden in die Personenstandsregister folgendes verfügt:

„Ich habe die beteiligten Stellen darauf hingewiesen, daß den Anträgen örtlicher Kirchenbehörden auf Einsichtnahme in die Personenstandsbücher, die in der Regel von den Pfarrern als Vertreter dieser Behörden gestellt werden, zu entsprechen ist, wenn dargetan wird, daß die Einsichtnahme der Durchführung der allgemeinen Aufgaben dienen soll, die den Kirchen als öffentlich-rechtlichen Körperschaften besonders übertragen worden sind“.

Freiburg i. Br., den 4. Februar 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 10. 2. 1941 Nr. 1635.)

### **Die Einkommensteuer der Geistlichen.**

Das in der Schriftenreihe des Instituts für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft erschienene Bändchen:



Professor Dr. Heinrich Weber,  
„Die Einkommensteuer der Geistlichen“,  
Verlag des Schlesiſchen Bonifatiusvereins-Blattes,  
Breslau 1, Schuhbrücke 43, ist in neuer Auflage  
herausgekommen.

Die Neuauflage berücksichtigt die inzwischen er-  
lassenen Gesetze und Verordnungen auf dem Ge-  
biete des Einkommensteuerrechtes. Insbesondere  
ist die erfolgte Klärung von Zweifelsfragen über  
Versteuerung der Wehstipendien nach der Diözesan-  
taxe, die Anerkennung erhöhter Werbungskosten  
unter Berücksichtigung der steuerfreien Dienstauf-  
wandsentschädigung u. a. behandelt. Der Preis  
des Bändchens beträgt *R.M.* 1,70.

Freiburg i. Br., den 10. Februar 1941.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 2. 1941, Nr. 1599).

### Familienforschung.

Gesucht: Geburts-, Tauf- und Heiratsurkunde  
des katholischen Schneidermeisters Johann Georg  
Weißel und dessen Ehefrau Maria Anna geb.  
Schütter. Letztere ist am 23. Januar 1842 in  
Hochdorf gestorben. Sohn: Johann W. geb. am  
9. 12. 1808 in . . . ?, gestorben 1885 in Hochdorf.

Die Urkunden sind zu senden an das Stadt-  
archiv, Abtlg. Beratungsstelle für Familienforschung,  
in Frankfurt am Main, Beckmarkt 3, I. Auch  
andere zweckdienliche Mitteilungen sind erwünscht.

Freiburg i. Br., den 21. Februar 1941.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

### Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Ver-  
zicht des Pfarrers Josef Lang, Erzb. Geistl. Rat,  
auf die Pfarrei Oberwolfach mit Wirkung vom  
23. April ds. Js. cum reservatione pensionis  
angenommen.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Waldhausen, decanatus Buchen.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies propo-  
nantur.

Kupprichhausen, decanatus Lauda.

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones in-

tra 14 dies ad cameram administrationis gene-  
ralis Principis in Amorbach (Bavariae) dirigen-  
dae sunt.

### Ernennungen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit  
Urkunde vom 31. Januar 1941 den Dekan Bern-  
hard Kromer, Pfarrer in Friedenweiler, zum  
Erzbischöflichen Geistlichen Rat ad hono-  
rem ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit  
Urkunde vom 7. Februar 1941 den Pfarrer Karl  
Düssel in Moos zum Erzbischöflichen  
Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit  
Urkunde vom 8. Februar 1941 den Pfarrer Jo-  
seph Lang von Oberwolfach zum Erzbischöf-  
lichen Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat ge-  
mäß can. 1586 C. J. C. mit Zustimmung des  
Hochwürdigsten Herrn Erzabtes von Beuron den  
Herrn P. Augustin Baumer O. S. B. zum De-  
fensor vinculi beim Erzbischöflichen Offizialat  
ernannt.

### Versehungen.

30. Jan.: Alfons Dresel, Vikar in St. Blasien,  
i. g. E. nach Wiesloch.
30. „ Michael Schäfer, Vikar in Wiesloch,  
i. g. E. nach Karlsruhe=St. Boni-  
fatus.
30. „ Albert Schneider, Vikar in Karls-  
ruhe, St. Bonifatius, i. g. E. nach  
St. Blasien.
31. „ Joseph Köstel, Vikar in Oberachern,  
i. g. E. nach Schönau im Schwarz-  
wald.
31. „ Valentin Roos, Vikar in Schönau im  
Schwarzwald, als Vikar nach Karls-  
ruhe=Daxlanden.
4. Febr.: Wilhelm Kaltenbach, Vikar in  
Freiburg i. Br.=St. Georgen, i. g. E.  
nach Waldshut.
4. „ Willy Schmutz, Vikar in Weil a.  
Rh., i. g. E. nach Freiburg i. Br.=  
St. Georgen.
5. „ Franz Bromberger, Pfarrvikar in  
Münchweiler, i. g. E. nach Kronau.